bidt Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation

main.IT IT + media konferenz

Daten als Wirtschaftsgut

Vom Datenschutz zu Open Data

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung
Direktor am Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation

Ihr Referent: Professor, Verfassungsrichter, DJ

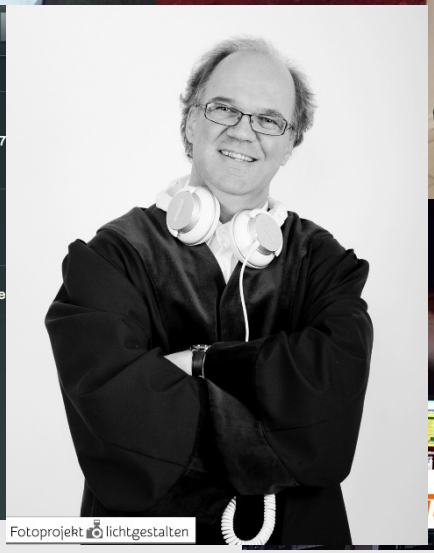

Seit 18. Juli 2018 Mitglied der Datenethikkommission ...

Passauer Internetrechtler wird Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat das Bundeskabinett auf Vorschlag von Bundesinnenministerium und Bundesjustizministerium die Liste der Mitglieder der neuen Datenethikkommission der Bundesregierung beschlossen. Zu den 16 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis gehört auch Prof. Dr. Dirk Heckmann, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau.

DOWNLOADS

Pressemitteilung

KONTAKT

Pressestelle

Tel.: +49 851 509-1439
kommunikation@uni-passau.de

Rückfragen zu dieser Pressemitteilung richten Sie bitte an das Referat für Medienarbeit der Universität Passau.

... und seit 21. September 2018 Direktor am bidt

Bayerische
Akademie der Wissenschaften

Pressemitteilung

33/18
21. September 2018

Neues Akademie-Institut eröffnet: Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation (BIDT) nimmt Arbeit auf

Das Internetinstitut für die Digitale Gesellschaft

mehr unter https://bidt.digital

Daten zwischen Wertschöpfung und Werteerhalt

bayme vbm

vbw

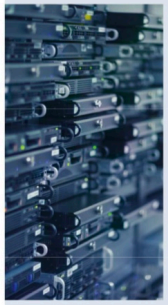

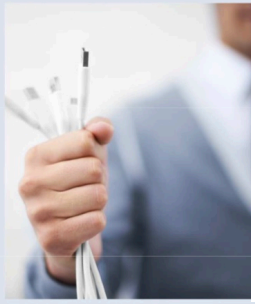

Pressemitteilung

Daten als Wirtschaftsgut: gesetzgeberischen Aktionismus vermeiden / Brossardt: „Geltendes Recht ausreichend, um Interessenkonflikte zu lösen“

20.09.2018 - München

Studie

Daten als Wirtschaftsgut

Eine vbw bayme vbm Studie,
erstellt von Prof. Dirk Heckmann unter Mitwirkung von Prof. Louisa Specht

Stand: Mai 2018
www.vbw-bayern.de

Download unter

https://www.vbw-bayern.de/

Open Data in Bayern, Deutschland und international

Datenreichtum => Daten für Alle?

Das Wertschöpfungspotenzial von Open Data wird sehr unterschiedlich eingeschätzt: Eine Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung geht von einer Spannbreite von zwölf bis 131 Milliarden Euro aus. Mittlerweile wächst die Überzeugung, dass Unternehmen einen größeren Nutzen durch Transparenz erzielen und dass Offenheit einen höheren Wohlstand mit sich bringt.

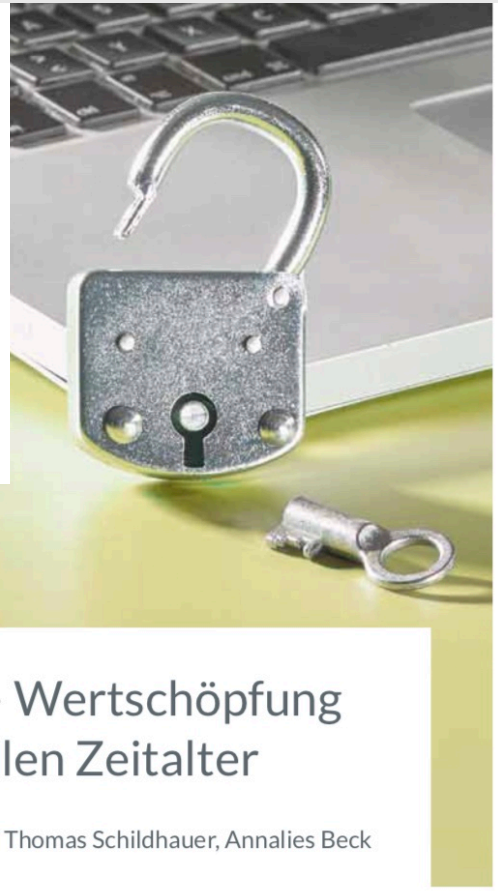

Datensparsamkeit => Daten für keinen (Dritten)?

TELEPOLIS

Archiv Forum

POLITIK WIRTSCHAFT WISSENSCHAFT ENERGIE & KLIMA KULTUR & MEDIEN MAGAZIN

TELEPOLIS > POLITIK > DATENSCHUTZ IST MENSCHENRECHT

Datenschutz ist Menschenrecht

21. Dezember 2013 – Peter Schaar

UN-Entschließung zum "Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter" nur ein erster Schritt!

Datenschutz UND Informationsfreiheit!

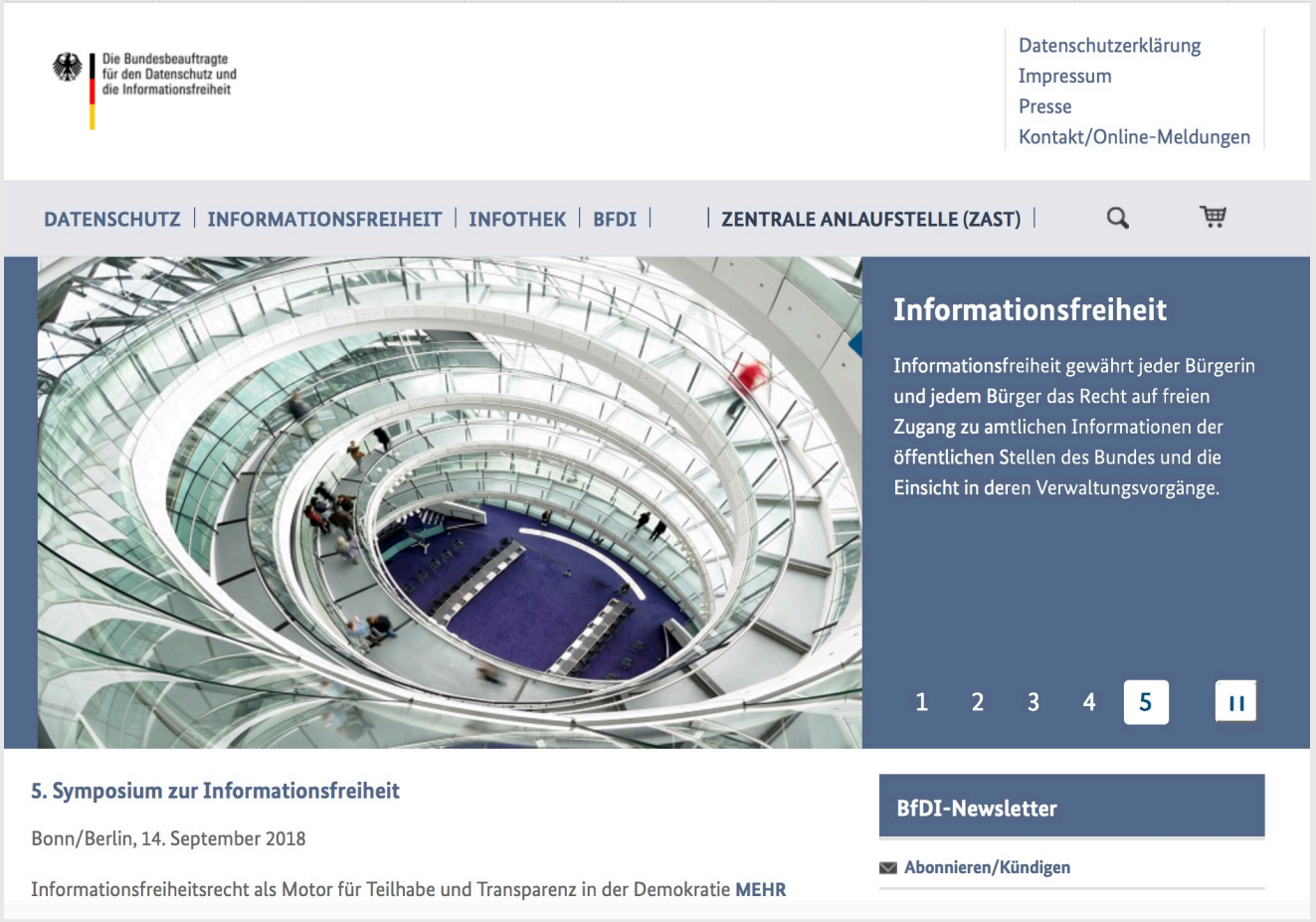

Wertschöpfung durch Datenbalance (balanced Data)

Vom (konventionellen) Datenschutz zum

(innovationsfreundlichen) Datenrecht via

Rechtsschutz durch faire Technikgestaltung

Fair Data Use

Offen sein für einen fairen Umgang mit Daten

Raus aus dem „Silodenken“:

„Meine Daten gehören mir“

versus

„Deine Daten gehören uns“

„Ambivalenz von Daten“ im Koalitionsvertrag 2018

Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land

Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD

Daten – Rohstoff und sensibles Gut

Daten sind der Treibstoff für Innovationen und neue Dienste. Diese wollen wir ermöglichen und gleichzeitig den hohen und weltweit angesehenen Datenschutzstandard Europas und Deutschlands halten.

Um die Chancen und den Nutzen behördlicher Verwaltungsdaten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger noch weiter zu verbessern, werden wir im Rahmen eines zweiten Open Data Gesetzes die Bereitstellung von Open Data ausweiten.

„Open Data Gesetz“ 2017

18.5.2017: „Open Data-Gesetz“

(§ 12a EGovG) wird vom Bundestag beschlossen

13.7.2017: Inkrafttreten

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Donnerstag, 13. Juli 2017

Ausgabejahr: 2017

OPEN-DATA-GESETZ

Bundesverwaltung öffnet Datenbanken

Bundesbehörden sollen künftig elektronische Daten als offene Daten bereitstellen. Das regelt das sogenannte Open-Data-Gesetz. Offene Daten können in unbearbeiteter Form, maschinenlesbar ohne Zugangsbeschränkung von jedermann frei genutzt werden. Das Gesetz ist heute in Kraft getreten.

Merkmale von Open Data

Merkmale von Open (Government) Data

- Rohdaten der öffentlichen Verwaltung
- maschinenlesbar (zur Weiterverarbeitung)
- strukturiert (mit Metadaten)
- zum Abruf in öffentlichen Netzen bereitgestellt

Kernelement: Bringschuld des Staates statt Holschuld des Bürgers

=> Abruf statt Antrag!

Offene Fragen und Fairness-Check des Open Data-Gesetzes

- Open Data-Befugnis
- Open Data-Anspruch
- Open Data-Kosten
- Open Data-Haftung

Fairness-Check: Open Data Befugnis

Darf die öffentliche Hand (und wenn ja, in welchem Umfang) Datenbestände im Sinne von Open Data zur Verfügung stellen?

- Soweit § 12a EGovG greift, sind Behörden sogar verpflichtet.
- Außerhalb dieses Anwendungsbereichs Befugnis nur dann, wenn
  - durch Bereitstellung kein Grundrechtseingriff erfolgt.
  - Anderenfalls ist spezielle Ermächtigungsgrundlage notwendig!

Fairness-Check: Open Data Anspruch

Haben Unternehmen (ggf. auch Bürger) einen subjektiven Anspruch auf Zugang und Nutzung der „offenen Daten“?

§ 12a Offene Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung

(1) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen unbearbeitete Daten, ... über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.

=> Einklagbarer Anspruch nur nach Spezialgesetzen (UIG, VIG, IFG u.a.)

Fairness-Check: Open Data Kosten

Soweit Datenbestände geöffnet werden oder zu öffnen sind: Welche Kosten können, etwa in Form von Gebühren, auf den Empfänger und Verwerter abgewälzt werden?

§ 12a Abs. 6 Satz 1 EGovG regelt unmissverständlich: „Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei […] ermöglicht werden."

=> Kostenerhebung nur für verarbeitete/veredelte Daten!

Fairness-Check: Open Data Haftung

Soweit Schäden durch Minderqualität von Datenbeständen oder Datenzugängen entstehen: Wer haftet hierfür?

Grundsätzlich: Staatshaftung für Fehlinformation denkbar. Aber:

„Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.“ (§ 12a Abs. 8 EGovG)

=> In der Regel fehlt es an einer Pflichtverletzung; Ausnahmen denkbar.

Fairness-Potentiale von Open Data

Paradigmenwechsel: Obrigkeitsdenken <=> Dienstleistungsdenken

- Open Data und Transparenz: Offenlegen was nicht geheimhaltungsbedürftig ist
- Open Data und (redliche) Geschäftsmodelle: Veredelung von Verwaltungsdaten als Wertschöpfung
- Potential für Innovationen, Teilhabe und Akzeptanzstiftung
- § 12a EGovG erster Schritt, dem die Bundesländer folgen müssen
- Bislang kein Anspruch auf Bereitstellung von Verwaltungsdaten und kein konsistentes Haftungsmodell bei Qualitätsmängeln

Und der Datenschutz? => Freitag, der 25.

DSGVO-Readiness als Geschäftsmodell ...

Schlimmer als Steuerrecht, Handelsrecht & Co.?

NWZONLINE.DE - PLUS - BÜROKRATIEMONSTER MIT FÜNF BUCHSTABEN? DSGVO 05.05.2018

PLUS WAS SIE JETZT WISSEN SOLLTEN

Bürokratiemonster mit fünf Buchstaben? DSGVO

von Jörg Schürmeyer und Sabrina Wendt

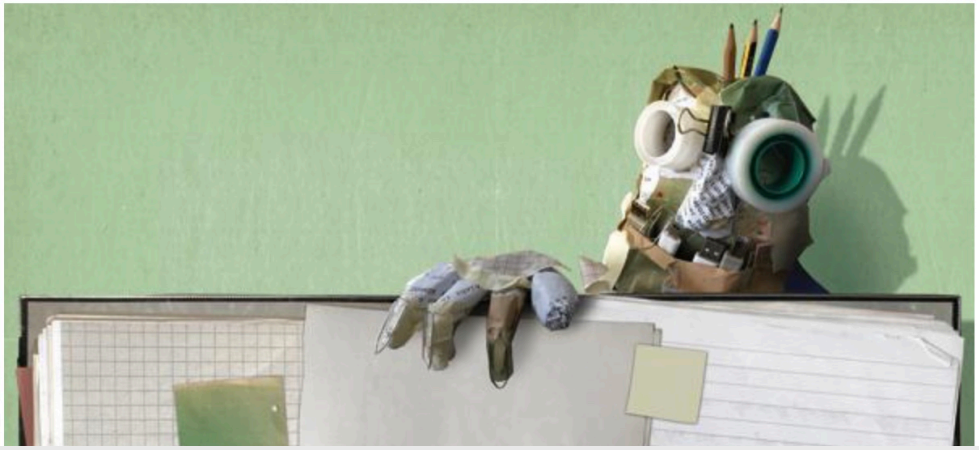

oder mit 2 Buchstaben : AO ...
oder mit 3: HGB ... oder mit 4: GewO ...

28.05.2018 | 13:32 Uhr

Kuriose Folge der DSGVO: Diözese Freiburg sagt alle Livestreams von Gottesdiensten wegen Datenschutz ab

© Fotolia / Erzdiözese Freiburg / Montage: MEEDIA

Den Fronleichnam-Gottesdienst aus dem Freiburger Münster gibt es in diesem Jahr nicht im Livestream

„Nach der DSGVO darf man keine Visitenkarten mehr annehmen, ohne den anderen darüber aufzuklären, was man genau mit diesen Daten macht“

DSGVO-konforme Bildberichterstattung?

Erneute Einwilligung für Newsletter?

DSGVO – Magna Charta des Persönlichkeitsschutzes

4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

DSGVO erlaubt Datenverwertung/-veredelung !

Verbotsprinzip nichts anderes als Regulierung fairer Datenverwertung

- Rechtfertigung der Datenverarbeitung durch Einwilligung, zur Vertragserfüllung oder bei berechtigtem Interesse des Verantwortlichen
- Zweckänderung zulässig bei angemessener Folgenabwägung
- Weitreichende Datenverarbeitung bei wirksamer Anonymisierung
- Zahlreiche Verfahrensvorkehrungen, die aber erfüllbar sind

Oft übersehen: Datenschutz durch IT-Sicherheitsgewährleistung

Datenschutz ist nichts ohne Datensicherheit (Art. 32, 35 DSSGVO)

- IT-Sicherheitsbewusstsein
- Adäquates IT-Sicherheitsniveau
- Risikomanagement und IT-Sicherheitskonzepte
- Datenschutzfolgeabschätzung

Ausblick

daten
ethik
kommission

Fragen und Anmerkungen willkommen!

Heckmann/Paschke, Art. 7, 8 und 12
in: Ehmann/Selmayr, DSGVO
Kommentar, 2. Aufl. 2018

Heckmann/Gola, BDSG Kommentar
13. Aufl. 2019

Heckmann, Kap. 9 Datenschutz, in:
ders., jurisPK Internetrecht
5. Aufl. 2017, Neubearbeitung 2018

juris PraxisKommentar Internetrecht - Telemediengesetz, E-Commerce, E-Government